Bundesrat Drucksache 112/1/89
10.04.89
In - Fz - R

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

In

Begründung:

Bei Annahme entfällt die Begründung von R.

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 7 Abs. 2)

Es ist nicht erkennbar, inwieweit der Vorschlag zu einer Beschleunigung der Asylverfahren führt, da schon zur Zeit die meisten Asylanträge im Verlauf der ersten zwei Wochen nach Einreise in das Bundesgebiet gestellt werden. Grund hierfür ist nicht zuletzt der Wunsch, möglichst frühzeitig Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu erhalten. Darüber hinaus ist der Vorschlag problematisch gegenüber Flüchtlingen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ggf. von hier aus in andere Länder weiterzuwandern. Diese Personen würden möglicherweise in das Asylverfahren gedrängt, um einer Abschiebung zu entgehen.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger Postfach 20 08 21 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

M2/118

(noch Ziffer 1)

Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen "zwingender Gründe" könnten darüber hinaus zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen. Die Prüfung der behaupteten Verfolgungsgründe würde im Ergebnis in die Prüfung des § 14 des Ausländergesetzes durch die Ausländerbehörden verlagert und würde damit zu einer weiteren Mehrbelastung dieser Behörden führen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
Es wird bezweifelt, daß diese Maßnahme zu einer quantifizierbaren Beschleunigung der Asylverfahren führt. Der Gesetzesantrag enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß etwa aus den Staaten Australien oder Neuseeland Wanderungsbewegungen in die Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3 Satz 7)
Der Rechtsschutz im gerichtlichen Eilverfahren zur Überprüfung unbeachtlicher Asylanträge darf nicht weiter eingeschränkt werden. Zumindest den Ausgang des gerichtlichen Eilverfahrens soll der Antragsteller im Bundesgebiet auch weiterhin abwarten dürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31)
Die Übertragung sämtlicher Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf Einzelrichter könnte die Tendenz einer unterschiedlichen Entscheidungspraxis in der ersten Instanz verstärken. Zudem hat sich das Kammerprinzip mit seiner größeren Ausgewogenheit, der Summierung von Kenntnissen und Erfahrungen bewährt. Dies gilt gerade im Bereich der Entscheidung über eine so existenzielle Frage, wie sie die Gewährung von Asyl darstellt. Im übrigen kann bereits nach geltendem Recht in einfacheren und nicht grundsätzlichen Sachen die Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen werden.

(noch Ziffer 1)

R

Entfällt bei Annahme der Begründung von In.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich bedenklich und nicht geeignet, eine wesentliche Beschleunigung der Asylverfahren zu bewirken.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint insbesondere, bei Folgeanträgen das Bleiberecht bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Eilverfahren weiter auszuschließen, als dies bereits durch § 14 Abs. 2 AsylVfG geschehen ist.

Die Einführung einer kurzen Frist für die Asylantragstellung würde nicht zu einer merklich schnelleren Beendigung des Aufenthalts von Ausländern führen, denn es würden nur Probleme aus dem Asylverfahren in das Verfahren über die Aufenthaltsbeendigung verlagert werden.

Die Ausdehnung der Regelvermutung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG auf Länder, aus denen sehr selten Asylbewerber einreisen, wäre praktisch bedeutungslos.

Schon mit Rücksicht auf den vollständigen Rechtsmittelausschluß des § 32 Abs. 6 AsylVfG erscheint es nicht vertretbar, für die asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren eine originäre Einzelrichterzuständigkeit ohne Rücksicht darauf einzuführen, ob die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

112/1/89

B.

Der Rechtsausschuß empfiehlt für den Fall, daß die Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen wird, folgende Änderungen:

2. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 10 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abschiebung bis zum Ablauf der in § 10 Abs. 3 Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt wird."'

Als Folge
ist die Begründung in Abschnitt B wie folgt zu ergänzen:

Nach der Begründung zu Nr. 3 (§ 10) ist folgender Text einzufügen:

"Zu Nr. 3a (§ 11)

§ 10 Abs. 3 Satz 7 in der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung beschränkt das vorläufige Abschiebungshindernis auf die Fälle des § 7 Abs. 2 und 3. Hieraus könnten sich Unklarheiten in der Verweisung des § 11 Abs. 2 ergeben. Die Regelung stellt klar, daß es bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen bei der bisherigen Rechtslage bleibt."

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5 (§§ 31, 32 Abs. 6), Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Artikel 1 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 2 sind zu streichen.

Als Folge
sind in Abschnitt B der Begründung die Einzelbegründungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31) und Nr. 5 (§ 32) und zu Artikel 2 zu streichen.

Begründung:

Von der originären Einzelrichterzuständigkeit im asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren ist abzusehen. Schon generell gilt, daß die entlastende Wirkung des Einzelrichtereinsatzes zweifelhaft ist. Selbst wenn durch den Einzelrichtereinsatz eine gewisse Beschleunigungswirkung erzielt werden konnte, rechtfertigt dies nicht, die bewährten Vorzüge des Kollegialprinzips (erhöhte Richtigkeitsgewähr, ausgewogene Rechtsprechung, Minderung der Gefahr divergierender Entscheidungen) aufzugeben. Die beabsichtigte Verkleinerung des Spruchkörpers steht darüber hinaus in einem - auch verfassungsrechtlich problematischen (vgl. BVerfGE 65, 76) - Gegensatz zu dem vollständigen Rechtsmittelausschluß des § 32 Abs. 6 AsylVfG.